

Das Landratsamt hat die Anträge auf Aufnahme, Einbürgerung oder Entlassung in den im § 40 Abs. 1 bezeichneten Fällen, soweit es ihnen nicht stattgeben will, dem Bezirksauschuß bzw. dessen Deputation zur Entscheidung vorzulegen. Wird von diesen dem Antrage stattgegeben, so erfolgt die Ausfertigung der Aufnahme-, Einbürgerungs- oder Entlassungsurkunden durch das Landratsamt, nachdem die Entscheidung des Bezirksauschusses unanfechtbar geworden ist (§ 18 des Gesetzes über das Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren).

III. Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften (Amts- und Verordnungsblatt 1898 S. 434).

IV. Die Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden, sowie die Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen, sind vom 1. Januar 1914 ab ausschließlich nach den vom Bundesrat festgestellten Mustern (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. November 1913, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1201) auszustellen.

Wera, den 13. Dezember 1913.

Königlich Preuss. Ministerium.

v. Hinüber.